

Rheintex Verwaltungs AG

(vormals Rheinische Textilfabriken AG, gegründet 1910)

Köln

Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

DIE IN DIESEM DOKUMENT ENTHALTENEN INFORMATIONEN SIND NICHT ZUR VOLLSTÄNDIGEN ODER TEILWEISEN VERBREITUNG, VERÖFFENTLICHUNG ODER WEITERGABE IN, INNERHALB ODER AUS LÄNDERN BESTIMMT, IN DENEN EINE SOLCHE VERBREITUNG, VERÖFFENTLICHUNG ODER WEITERGABE EINE VERLETZUNG DER RELEVANTEN RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN DIESER LÄNDER DARSTELLEN WÜRDEN.

Die Rheintex Verwaltungs AG (vormals Rheinische Textilfabriken AG, gegründet 1910) („Rheintex“), Köln, (der „Bieter“), hat am 12. September 2017 die Angebotsunterlage zum Delisting-Erwerbsangebot (Barangebot) der Rheintex aufgrund eines vorgesehenen Widerrufs der Zulassung der Aktien zum Handel an der Börse Düsseldorf an alle Aktionäre der Rheintex zum Erwerb ihrer nennwertlosen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (ISIN DE0007034001) einschließlich aller Nebenrechte veröffentlicht. Die Frist für die Annahme dieses Barangebots endet am 13. Oktober 2017, 24:00 Uhr (MEZ), soweit sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („WpÜG“) verlängert wird.

Am 19. September 2017, 14:00 Uhr (MEZ) (der „Meldestichtag“) betrug das Grundkapital der Rheintex AG EUR 1.809.973,26 und war eingeteilt in 708.000 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 2,556.

1. Bis zum Meldestichtag ist das Barangebot für insgesamt 0 Rheintex-Aktien angenommen worden. Das entspricht einem Anteil von ca. 0,00 % des zum Meldestichtag bestehenden Grundkapitals und der zum Meldestichtag bestehenden Stimmrechte an der Rheintex AG.
2. Der Bieter hielt zum Meldestichtag unmittelbar keine Rheintex-Aktien. Das entspricht einem Anteil von 0 % des zum Meldestichtag bestehenden Grundkapitals und der zum Meldestichtag bestehenden Stimmrechte an der Rheintex AG.
3. Es gibt keine mit dem Bieter gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.
4. Darüber hinaus hielten weder der Bieter noch mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren jeweilige Tochterunternehmen zum Meldestichtag mittelbar oder unmittelbar Rheintex-Aktien oder nach §§ 25, 25a des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) mitzuteilende Instrumente oder Stimmrechtsanteile in Bezug auf die Rheintex AG. Ihnen wurden zum Meldestichtag auch keine Stimmrechte aus Rheintex-Aktien gemäß § 30 WpÜG zugerechnet.

Zum Meldestichtag beläuft sich somit die Gesamtzahl der Rheintex-Aktien und der Stimmrechte des Bieters aus den Rheintex-Aktien, für die das Barangebot bis zum Meldestichtag angenommen wurde, auf 0 Rheintex-Aktien. Das entspricht einem Anteil von ca. 0,00 % des zum Meldestichtag

bestehenden Grundkapitals und der zum Meldestichtag bestehenden Stimmrechte an der Rheintex AG.

Der Vollzug des Barangebots steht unter keinen Bedingungen.

Köln, den 19. September 2017

Rheintex Verwaltungs AG
(vormals Rheinische Textilfabriken AG, gegründet 1910)

Wichtige Hinweise:

Diese Veröffentlichung ist weder ein Angebot zum Kauf oder Verkauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder Verkauf von Aktien, sondern enthält eine gesetzliche Pflichtmitteilung nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz im Zusammenhang mit einem öffentlichen Erwerbsangebot aufgrund eines beabsichtigten Delisting. Die endgültigen Bedingungen und weitere das Delisting-Erwerbsangebot betreffende Bestimmungen sind in der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gestatteten Angebotsunterlage dargestellt. Investoren und Inhabern von Aktien der Rheintex Verwaltungs AG (vormals Rheinische Textilfabriken AG, gegründet 1910) wird dringend empfohlen, die Angebotsunterlage sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot stehenden Mitteilungen und Dokumente der Rheintex Verwaltungs AG (vormals Rheinische Textilfabriken AG, gegründet 1910) vollständig und aufmerksam zu lesen, sobald diese bekannt gemacht werden, da sie wichtige Informationen enthalten oder enthalten werden.

Vorbehaltlich gegebenenfalls von den jeweiligen Aufsichtsbehörden zu erteilenden Ausnahmegenehmigungen wird weder mittelbar noch unmittelbar ein Angebot zum Erwerb von Wertpapieren in jenen Rechtsordnungen unterbreitet werden, in denen dies einen Verstoß gegen das jeweilige nationale Recht darstellen würde.

Soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist, könne die Rheintex Verwaltungs AG (vormals Rheinische Textilfabriken AG, gegründet 1910) außerhalb des Delisting-Erwerbsangebots vor, während oder nach Ablauf der Annahmefrist unmittelbar oder mittelbar Rheintex Verwaltungs AG (vormals Rheinische Textilfabriken AG, gegründet 1910)-Aktien erwerben bzw. entsprechende Vereinbarungen abschließen. Dies gilt in gleicher Weise für andere Wertpapiere, die ein unmittelbares Wandlungs- oder Umtauschrecht in oder ein Optionsrecht auf Aktien der Rheintex Verwaltungs AG (vormals Rheinische Textilfabriken AG, gegründet 1910) gewähren. Diese Erwerbe können über die Börse zu Marktpreisen oder außerhalb der Börse zu ausgehandelten Konditionen

erfolgen. Alle Informationen über diese Erwerbe werden veröffentlicht, soweit dies nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder einer anderen einschlägigen Rechtsordnung erforderlich ist.

Die Angebotsunterlage und diese Mitteilung stehen auch im Internet unter: <http://rheintex-ag.de/> zur Verfügung.

Köln, den 19. September 2017

Rheintex Verwaltungs AG
(vormals Rheinische Textilfabriken AG, gegründet 1910)